

§. 12.

Es bleibt vorbehalten, im Wege öffentlichen Aukrufs die Kassenscheine zur Einlösung gegen Vergütung ihres Nominalwerthes zurückzufordern, dabei eine Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten anzuberaumen und diejenigen Scheine, welche innerhalb dieser Frist nicht zurückgelangt sein werden, außer Geltung zu setzen.

§. 13.

Die Vorschriften des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 sind auf die Kassenscheine in ihrer Eigenschaft als Landesmünze insoweit erstreckt, als sie auf dieselben der Natur der Sache nach Anwendung finden können.

§. 14.

Unser Ministerium hat den Zeitpunkt, von wo ab die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnen soll, durch Verordnung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung Wir Unser Ministerium hiedurch beauftragen, eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beibrucken lassen.

Schloß Oesterstein, am 27. März 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Nr. 227. Ministerialverordnung, die erleichterte Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen betr., vom 23. März 1849. (Zurücktritt im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 16.)

Um den sämmtlichen Landesangehörigen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie bei Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei auf Eisenbahnen diejenigen Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, über welche sich mehrere deutsche Regierungen durch Errichtung eines Passkaren-Verbandes vereinbart haben, wird hiedurch für den ganzen Umfang des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie unter Bezugnahme auf die in den Fürstenthümern Oera und